

Rechtliche Rahmenbedingungen des Wolfsmanagements



Foto: Fotolia-
jimcumming88

Dialogforum vielfältiges Niedersachsen – Wiesen, Weiden, Wolf

27. Februar 2018, Verden

Prof. Dr. Wolfgang Köck

Department Umwelt- und Planungsrecht



Überblick

1. Einführung
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz des Wolfes in Deutschland
3. Die Brandenburgische Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf v. 26. Januar 2018
4. Ausblick

Einführung

- **Um 1850:** letztes Wolfsrudel verschwindet in Brandenburg
- **Um 1904:** letzter heimischer Einzelwolf wird in Deutschland geschossen
- **1979:** die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet das **Berner Übereinkommen** über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Ratifikat.: 1984; Inkrafttr.: 1985) Vertragspartner verpflichten sich u.a. zu einem **strengen Schutz des Wolfes**
- **1992:** die **EG-FFH-Richtlinie** wird beschlossen; sie setzt die völkerrechtlichen Verpflichtungen europarechtlich um. Für **Deutschland** beinhaltet dies u.a. einen **strengen Schutz des Wolfes** (**keine Bereichsausnahmen**, wie etwa bei den lettischen, litauischen, polnischen und slowakischen Populationen)
- Umsetzung in nationales Recht, insbes. §§ 44 ff. BNatSchG Berner Übereinkommen
Unterzeichnerstaaten



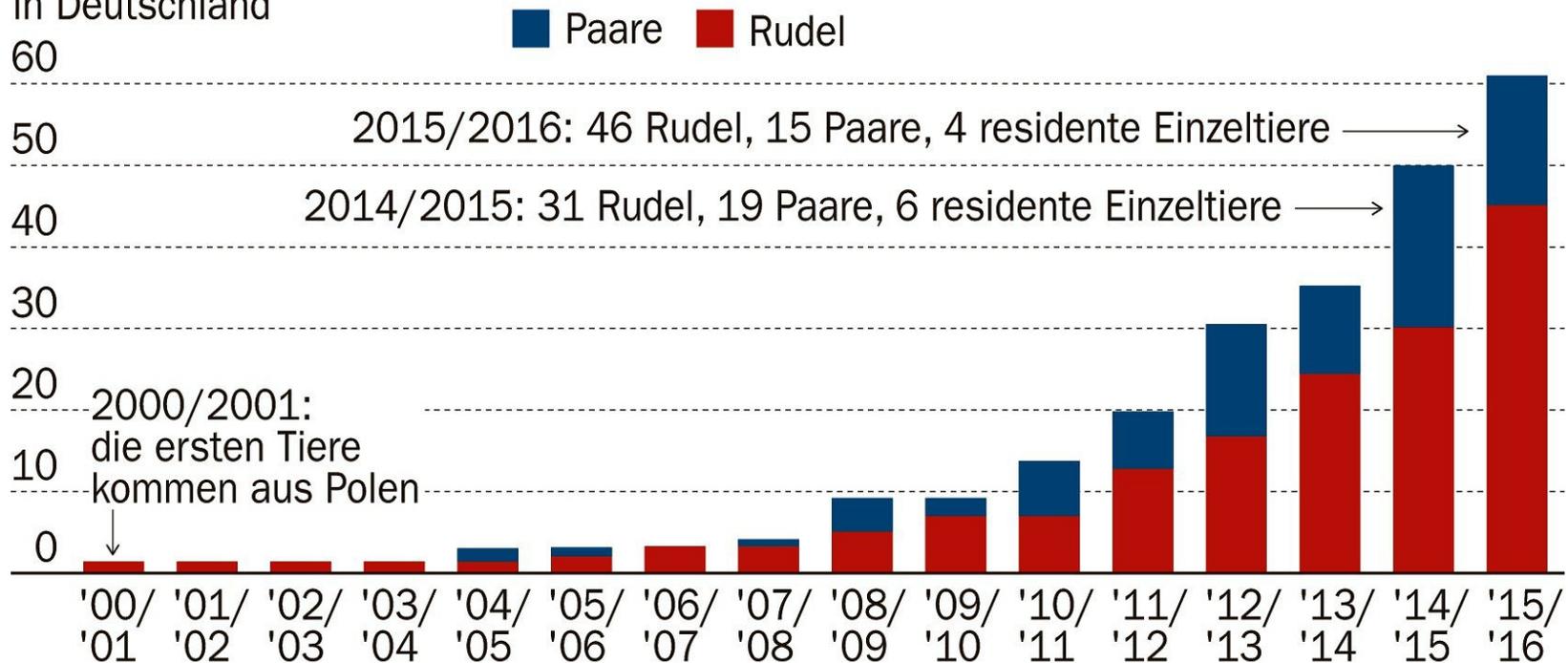
Einführung

- **Um 2000:** natürliche Wiederansiedlung eines Wolfspaares im Osten Deutschlands (keine geplante Ansiedlung, sondern Einwanderung von Polen): Lausitz: - Sachsen / Brandenburg)
- Seitdem **dynamische Entwicklung:** Ausbreitung des Wolfes in Deutschland vornehmlich in nordwestlicher Richtung (Sachsen – Brandenburg – Sachsen-Anhalt – Niedersachsen – Mecklenburg-Vorpommern – NRW)
- **Wolfsmonitoring 2016/17:** 73 Rudel bzw. Paare, 3 residente Einzelwölfe ca. 150 erwachsene Tiere, über 200 in Deutschland geborene Welpen
Niedersachsen: 14 Rudel/Paare
- **Zunehmende Konflikte**, insbesondere Herdenschutz (vor allem: Schafe) und Schutz von Siedlungen als zentrale Themen
- **Akzeptanz** zwar nach wie vor hoch (FORSA-Umfrage 2015 im Auftrag des NABU: mehr als 80% der Bundesbürger begrüßen die Rückkehr des Wolfes), aber: sog. „**Problemwölfe**“ bereiten zunehmend **Sorge** – **Vergrämungsmaßnahmen** bis hin zu sog. „**Entnahmen**“ stehen zunehmend auf der Agenda

Einführung

Populationsentwicklung der Wölfe

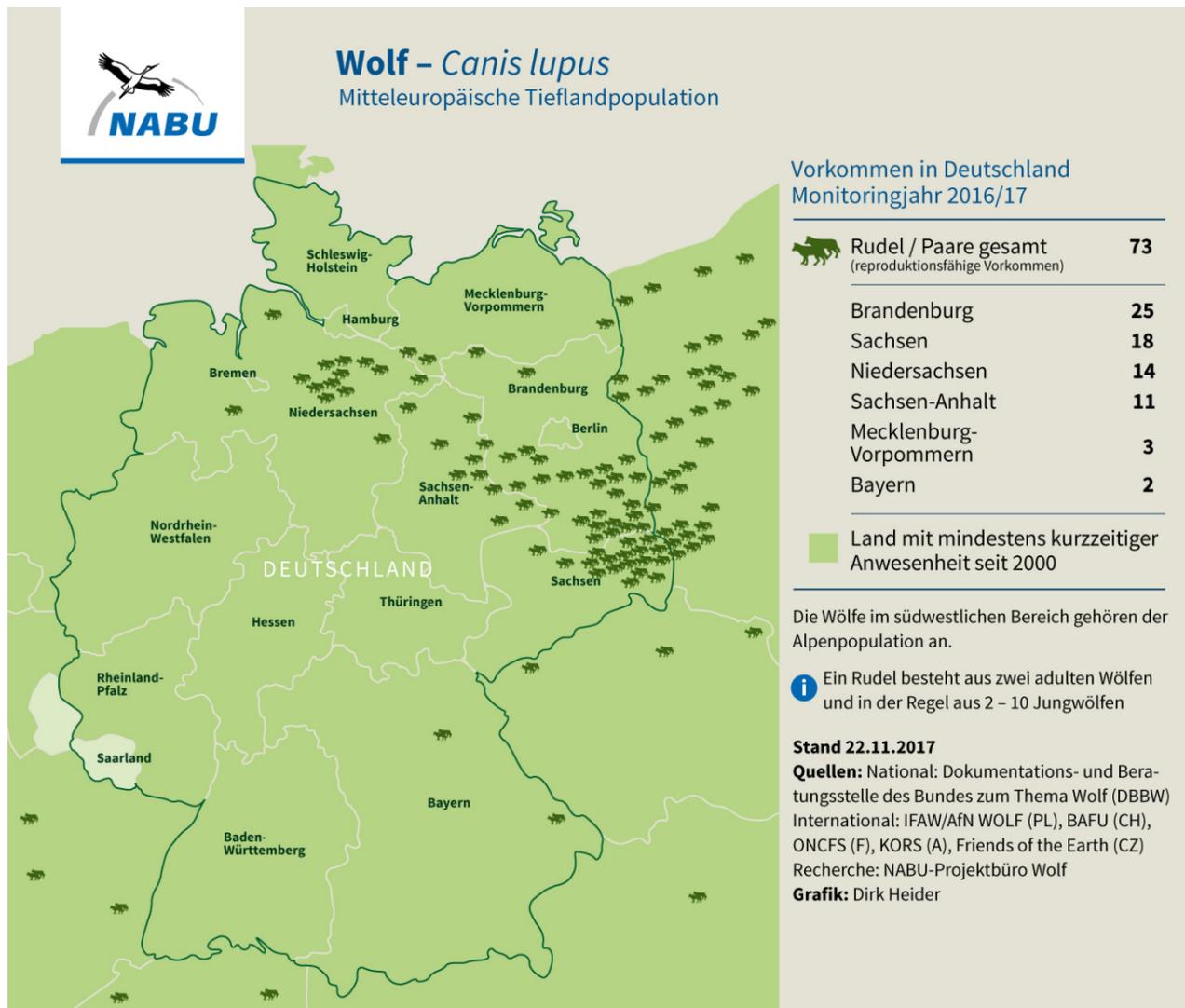
in Deutschland



BLZ/HECHER; QUELLE: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

Einführung

Wölfe in Deutschland: mitteleuropäische Tieflandpopulation (Abgrenzung zu anderen Populationen)



Wolfsmonitoring 2016/17 (1.5.2016-30.4.2017)

- 60 Rudel
- 13 Paare
- 3 residente Einzelwölfe

Brandenburg:	22 Rudel
Mecklenb-Vorp.	3 Rudel
Niedersachsen	10 Rudel
Sachsen:	14 Rudel
Sachsen-Anhalt:	11 Rudel

Insgesamt: ca. 150 erwachsene
Wölfe und über 200 Welpen

Quelle: DBBW (Dokumentations-
und Beratungsstelle des Bundes
zum Thema Wolf)



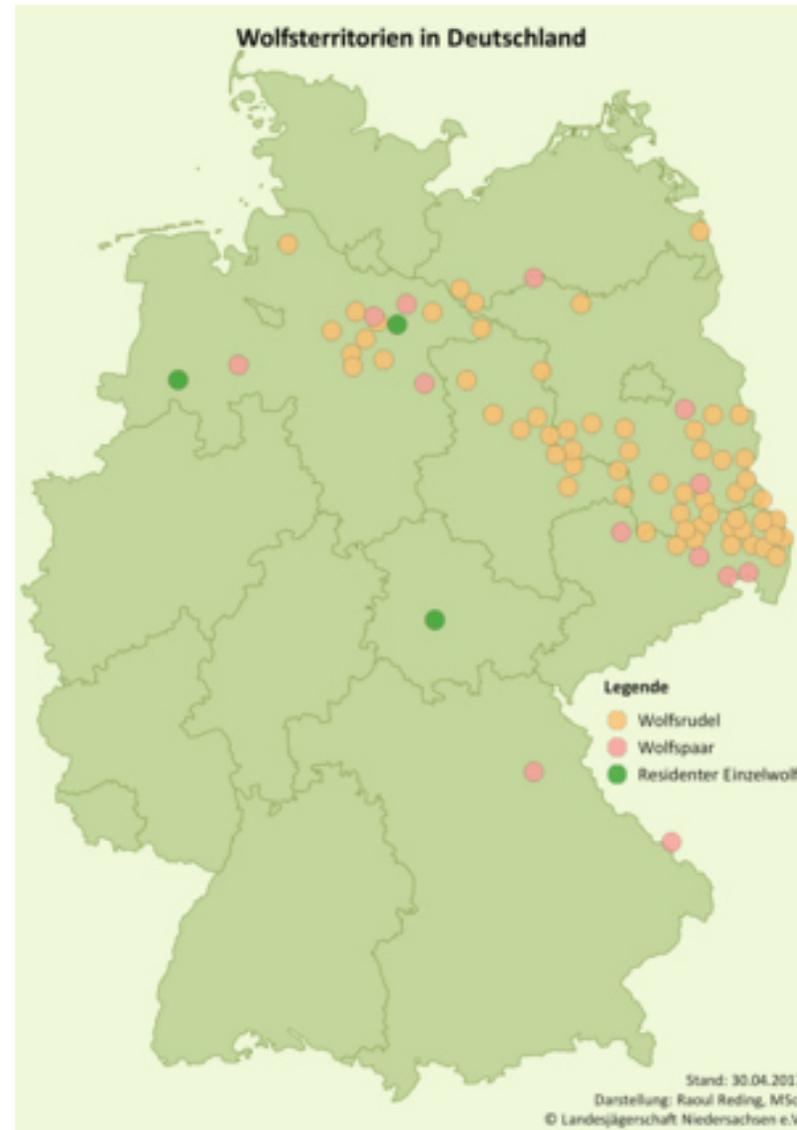
Wolfsmonitoring 2016/17 (1.5.2016-30.4.2017)

- 60 Rudel
- 13 Paare
- 3 residente Einzelwölfe

Brandenburg:	22 Rudel
Mecklenb-Vorp.	3 Rudel
Niedersachsen	10 Rudel
Sachsen:	14 Rudel
Sachsen-Anhalt:	11 Rudel

Insgesamt: ca. 150 erwachsene
Wölfe und über 200 Welpen

Quelle: DBBW (Dokumentations-
und Beratungsstelle des Bundes
zum Thema Wolf)



2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz des Wolfes in Deutschland

- **1979:** die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet das **Berner Übereinkommen** über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Ratifikat.: 1984; Inkrafttr.: 1985) Vertragspartner verpflichten sich u.a. zu einem **strengen Schutz des Wolfes**
- **1992:** die **EG-FFH-Richtlinie** wird beschlossen; sie setzt die völkerrechtlichen Verpflichtungen europarechtlich um. Die Verpflichtungen betreffen sowohl den Gebietsschutz, als auch den Artenschutz.
- Für den Wolf sind **Schutzgebiete** auszuweisen (Art. 4 iVm Anhang II)
- Darüber hinaus **strenger Artenschutz** des Wolfes (Art. 12 iVm Anhang IV)
- Beschränkte **Bejagung** nur erlaubt bei den lettischen, litauischen, polnischen und slowakischen Wolfspopulationen (Art. 14 iVm Anhang V)
- Im Übrigen sind **Ausnahmen** von den artenschutzrechtlichen Verboten und Beschränkungen **nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 16** gestattet.



2. Der rechtliche Status des Wolfes in Deutschland

- **FFH-Richtlinie setzt Berner Übereinkommen im Bereich der EG um**
- Wolf (*canis lupus*) in Anhang IV Buchst. a) als streng geschützte Tierart gelistet, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des Art. 12 gelten.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen;

dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 16 statthaft:

Artikel 16

(1) Sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt** und unter der Bedingung, daß die **Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet** trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen**, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) **zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen** und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) **zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung** sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

c) **im Interesse** der Volksgesundheit und **der öffentlichen Sicherheit** oder aus **anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Umsetzung der völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Verpflichtungen in deutsches Recht

- **Zugriffsverbote** für den Wolf (§ 44 I BNatSchG) umfassen

Tötungsverbot: alle mutwilligen unmittelbar auf Tötung gerichteten Handlungen sowie darüber hinaus auch alle sonstigen Eingriffshandlungen und Vorhaben, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen können (§ 44 I Nr. 1 und § 44 V Nr. 1 BNatSchG)

Störungsverbote: verboten sind erhebliche Störungen, insbes. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit; Lebensstätten dürfen nicht beschädigt werden (§ 44 I Nrn. 2 und 3 BNatSchG).

- **Diese Verbote gelten unabhängig davon, ob der Wolf jagdrechtlich als jagdbare Art gelistet ist** (wie gegenwärtig in Sachsen; vgl. die VO des Sächs. Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung jagdrechtlicher Vorschriften v. 27.8.2012)
- **Verbote sind bußgeld- und strafbewehrt** (§§ 69, 71a BNatSchG)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

- **Keine generelle örtliche Einschränkung des Schutzstatus** (diese gilt nur für die Wolfspopulationen in einigen anderen Ländern und Regionen, nicht für Deutschland: Art. 14 iVm Anhang V FFH-RL)
- **Ausnahmen nur im Einzelfall, unter strengen Voraussetzungen** (§ 45 VII BNatSchG)
 - zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Nr. 1)
 - zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (Nr. 2)
 - im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4) (...) oder
 - aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5).

Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (§ 45 VII S. 2 BNatSchG)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

Mit Blick auf den Wolf besonders bedeutsame Ausnahmegründe:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft, Wasserwirtschaft)
(§ 45 VII Nr. 1 BNatSchG)
- Im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit (§ 45 VII Nr. 4 BNatSchG)
- Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art
(§ 45 VII Nr. 5 BNatSchG)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Allgemeines zur Anwendung der Ausnahmegvorschrift

- Ausnahmegvorschriften sind stets restriktiv auszulegen (EuGH, Urt. v. 11.1.2007)

Ausnahmegründe (1)

(Nr. 1) Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden (Land-, Forst und Fischereiwirtschaft; Wasserwirtschaft)

- Erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Grundlage einzelner Betriebe genügt (keine regionale oder volkswirtschaftliche Betrachtungsweise geboten; erfasst ist aber nur die berufsmäßige Wirtschaft und nicht die Hobby-Wirtschaft) (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.11.2017 - KormoranV)
- Erheblichkeit: Schaden muss eine Größenordnung haben, der für den Fortbestand des Betriebs relevant ist (OVG Sachsen-Anhalt, a.a.O.)
Schäden, die diese Schwelle nicht überschreiten, sind zumutbar (EuGH, Urt. v. 15.3. 2012, Rs. C-46/11)
- schwerer und unerträglicher Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (VG Freiburg, Urt. v. 17.2. 2009 – Kormoran)
- hindert die Kompensation für Schäden die Anwendung dieses Ausnahmegrundes?

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Ausnahmegründe (2):

(Nr. 4) Im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit

- Bestehen einer konkreten Gefahr für die Allgemeinheit (für Wölfe: aggressives Verhalten gegenüber Menschen) (Wolf NuR 2014, 467)
- Öffentliches Interesse an der öffentlichen Sicherheit muss in der Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen

(Nr. 5) Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

- Fehlende gesellschaftliche Akzeptanz als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses?

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Weitere Ausnahmevoraussetzungen, neben dem Bestehen eines Ausnahmegrundes

- **Keine zumutbaren Alternativen** (§ 45 VII S. 2 BNatSchG)
 - Ausnahme muss erforderlich sein, d.h. es darf kein mildereres, gleich wirksames Mittel der Zielerreichung geben (OVG Sachsen-Anhalt, Urtr. v. 22.11.2017 – Kormoranverordnung)
 - **für Schutz der Schafherden:** Schutzhunde bzw. Zäune, soweit zumutbar; nicht-letale Vergrämungen, soweit zumutbar
Entscheidend: behördlicher Spielraum bei der Eignungsbeurteilung der Alternativmaßnahme und Zumutbarkeitsgrenze für alternatives Handeln
Kompensationszahlungen sind jedenfalls dann keine zumutbaren Alternativen, wenn die Stabilität der Herde gefährdet wird
 - **beim Schutz des Menschen** bzw. der öffentlichen Sicherheit:
Zumutbarkeit nicht-letaler Vergrämungsmaßnahmen
Entscheidend: Spielraum bei Eignungsbeurteilung

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Weitere Ausnahmevoraussetzungen, neben Ausnahmegrund

- **Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes**
 - deutscher Gesetzgeber bleibt hier hinter dem Wortlaut der FFH-RL (Ausnahme nur bei Aufrechterhaltung eines **günstigen Erhaltungszustandes**) zurück
 - deutscher Wortlaut beruht auf Ausnahmeerweiterungen, die der EuGH vorgenommen hat (Urt. v. 10.5. 2007 – finnischer Wolf)
 - Erhaltungszustand der Populationen dürfen sich nicht verschlechtern und durch die Ausnahme darf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werden (Indizwirkungen: dynamisch steigende Population; darüber hinaus auch: bestandserhaltende bzw. –fördernde Maßnahmen: spez. Artenschutzprogramm – Guidance Document der EU-Kommission, 2007)
 - **großräumige Betrachtungsebene** (biogeographische Region) ist zugrunde zu legen, nicht aber die Population anderer Staaten einzubeziehen (FFH-RL adressiert Mitgliedstaaten) (?)
 - artenschutzfachl. Beurteilungsspielraum der Behörden anerkannt (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22.11.2017)

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Günstiger Erhaltungszustand

- Größere Freiheitsgrade im Umgang mit dem Wolf ergeben sich, soweit der günstige Erhaltungszustand erreicht bzw. gewährleistet ist
→ z.B. Aufnahme des Wolfes in den Anhang V der FFH-RL als Voraussetzung für „ordentliche“ Entnahmemaßnahmen
→ Entnahmen gem. § 16 I lit. e) FFH-RL
- **Gegenwärtig noch kein günstiger Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland** („Soll-Stärke“ gem. IUCN-Kriterien: 1.000 erwachsene Tiere; Ist-Stärke: ca. 150 erwachsene Tiere)
artenschutzfachliche Diskussion darüber, ob Verbesserungen bei der Vernetzung von Wolfspopulationen dazu führen können, dass auch weniger als 1.000 erwachsene Tiere (genannt werden 250 erwachsene Tiere) schon ausreichen, um auf einen günstigen Erhaltungszustand erkennen zu können (würde staatenübergreifende Wolfsmanagementpläne erfordern)
Behördlicher Beurteilungsspielraum anerkannt bei fehlender allgemeiner Fachkonvention

2. Rechtliche Rahmenbedingungen Wolfsschutz

Zwischenfazit

- Gesetz gebietet strengen Schutz des Wolfes
- Ausnahmen vom strengen Schutz sind an besondere Voraussetzungen geknüpft
 - Vorliegen eines gesetzlichen Ausnahmegrundes
 - darüber hinaus
 - keine zumutbaren Alternativen (milderes Mittel der Zielerreichung)
 - keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes darf nicht behindert werden
- Gewisse Rechtssicherheit im Umgang mit den Ausnahmenvorschriften durch Rechtsprechung zur Kormoranproblematik mit Blick auf Fischereiwirtschaft mittlerweile erreicht (OVG Sachsen-Anhalt, 2017)
- Keine 1 : 1-Kontrolle durch die Rspr. aufgrund Anerkennung von artenschutzfachl. **Beurteilungsspielraum**
- Brandenburg hat als erstes Bundesland eine sog. **Wolfsverordnung** geschaffen, um die Ausnahmevoraussetzungen mit Blick auf den Wolf näher zu konkretisieren

3. Die Brandenburgische Wolfsverordnung

- **Rechtsgrundlage**

§ 45 VII S. 4 BNatSchG: Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen zulassen.

→ Rechtsverordnung muss inhaltlich den Maßstäben des § 45 VII BNatSchG genügen.

- Brandenburg. WolfsV v. 26. Januar 2018, in Kraft getreten am 2.2. 2018
- Brdb. WolfsV gestaltet die Voraussetzungen für die Tötung von Wölfen aus Gründen des Schutzes der Gesundheit des Menschen und aus Gründen des Schutzes der Landwirtschaft (Nutztiere) näher aus (§§ 3-5).
- Ausnahmeregeln sind in Schutzgebieten nur nach Maßgabe der jeweiligen Schutzverordnung anwendbar (§ 6 II und III).
- Naturschutzbehörde hat darüber zu wachen, dass die Anwendung der VO nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt (§ 8 III)
- Brdb. WolfsV enthält keine Regelung zur näheren Ausgestaltung des § 45 VII S. 2 BNatSchG.

3. Die Brandenburgische Wolfsverordnung

§ 3 - Tötung von Wölfen mit für den Menschen problematischem oder aggressivem Verhalten

(1) Im Interesse der Gesundheit des Menschen wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen **mit für den Menschen problematischem Verhalten** nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. **Ein für den Menschen problematisches Verhalten liegt vor, wenn die Vergrämung** eines nach § 2 Absatz 2 Satz 2 auffälligen Wolfes nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich ist oder die Vergrämung erfolglos bleibt.

(2) (...)

(3) Im Interesse der Gesundheit des Menschen dürfen Wölfe, **die sich aggressiv gegenüber Menschen verhalten**, von nach § 7 berechtigten Personen auch ohne vorherige Vergrämung oder den Versuch der Vergrämung gemäß Absatz 1 geschossen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.

- Unterscheidung von problematischem und aggressivem Verhalten
- Bei lediglich problematischem Verhalten ist grundsätzlich zunächst die Vergrämung als milderer Mittel geboten.
- Verzicht auf Vergrämungsversuch nur aufgrund einer Einschätzung der Naturschutzbehörde, dass diese erfolglos sein wird
- Für die Einschätzung verfügt die Behörde über einen Spielraum
- Aggressives Verhalten nicht näher definiert und auch nicht explizit an Behördenbeurteilung geknüpft.

3. Die Brandenburgische Wolfsverordnung

§ 4 - Ausnahmen zur Abwendung von Übergriffen auf Nutztiere

- (1) **Zur Abwendung drohender erheblicher landwirtschaftlicher Schäden** wird nach § 7 berechtigten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet, Wölfen nachzustellen und mit einer geeigneten Schusswaffe tierschutzgerecht zu töten. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
 - (2) Maßnahmen nach Absatz 1 **sind nur zulässig, wenn ein oder mehrere Wölfe mehrfach in Weidetierbestände eingedrungen sind, die nach den in der Anlage aufgeführten „Zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt waren, und dort Nutztiere gerissen oder verletzt haben.** Als mehrfaches Eindringen gilt das mindestens zweimalige Eindringen in denselben Weidetierbestand oder das mindestens zweimalige Eindringen in verschiedene Weidetierbestände durch mutmaßlich denselben Wolf oder mutmaßlich dieselben Wölfe.
 - (3) Soweit Übergriffe auf nach Absatz 2 geschützte Nutztiere anders nicht beendet werden können, ist es zulässig, auch das gesamte Rudel zu entnehmen oder zu töten.
- Bei mehrfachem Eindringen in durch Schutzmaßnahmen geschützte Weidetierbestände mit Nutztierschäden wird vermutet, dass erhebliche Schäden drohen
 - Wertungsspielraum des Ordnungsgebers ist anzuerkennen
 - Mglw. problematisch: VO stellt offensichtlich nicht nur auf Erheblichkeit für den Einzelbetrieb ab, sondern auf regional wirtschaftliche Erheblichkeit und verbleibt dabei in einem sehr niederschweligen Bereich

3. Die Brandenburgische Wolfsverordnung

Bewertung

- VO-Ermächtigung für Ausnahmen ist rechtlich unproblematisch, weil auch die Verordnung stets die Ausnahmevoraussetzungen des Art. 16 FFH-RL zu beachten hat.
- Brdb. etabliert über die einzelfallbezogene Bestellung von Berechtigten ein Quasi-Zulassungsverfahren für die Anwendung der VO. Dies ist wichtig nicht nur für den Artenschutz, sondern auch für die Rechtssicherheit des Handelns der jeweiligen berechtigten Person.
- Behörde muss überwachen, ob sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und das Erreichen des günstigen Zustands nicht behindert wird. Hierfür liefert die VO aber keine näheren Kriterien.
- Zuständige Behörde ist die Fachbehörde für Naturschutz (untere Naturschutzbehörde); Einbeziehung einer Kompetenzstelle Wolfsschutz sinnvoll (Sonderbehörde; Träger öffentlicher Belange)

4. Ausblick

- Strenger Schutz des Wolfes hat eine dynamische Populationsentwicklung in Deutschland ausgelöst, die zunehmend Konflikte erzeugt.
- Ausnahmebestimmungen sollen gewährleisten, dass der Artenschutz sozialverträglich bleibt und Grundrechte effektiv gewahrt sind.
- Verordnungen zur konkretisierenden Ausgestaltung der Ausnahmevoraussetzungen können zur rechtssicheren Anwendung der Ausnahmevoraussetzungen beitragen.
- Es ist wichtig, ein Zulassungsverfahren für die Anwendung der Ausnahmegesetze zu etablieren, um die staatliche (Mit-)Verantwortung zu wahren und dadurch die Rechtssicherheit für den einzelnen Handelnden zu gewährleisten. Brdb. verfügt über ein solches Zulassungsverfahren in Form der sog. Einzelfall-Bestellung.
- Es ist zu erwarten, dass auch andere Bundesländer dem Beispiel Brdbgs. folgen.
- Je mehr „Entnahmen“ gestattet werden, desto eher wird eine Schutzstrategie benötigt, die sicherstellt, dass der günstige Erhaltungszustand gleichwohl erreicht werden kann (→ EU-Kommission, Guidanc. Docum., 2007).